



Konzept der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

**Jugendamt
Stadt Haan**

Stand: November 2023

Verfasserin: Simona Berkholz

(Kordinatorin Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

Inhalt

Vorbemerkung	Seite 3
1. Begriffsklärung Definition Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Seite 4
2. Rechtliche Grundlagen	Seite 4 - 5
3. Erste Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bedarfsabfrage	Seite 5 - 6
4. Wesentliche Arbeitsthemen/Themenschwerpunkte	Seite 6
5. Auftrag und Ziele	Seite 6 - 7
6. Zielgruppe	Seite 7
7. Arbeitsansätze und Methoden	Seite 7 - 9
8. Kooperation/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit	Seite 9 - 10
9. Qualitätssicherung	Seite 10
9.1. Strukturqualität	
9.2. Prozessqualität	
9.3. Ergebnisqualität	
10. Finanzierung und Antragsverfahren	Seite 10 - 11
11. Personelle und strukturelle Rahmenbedingungen	Seite 11
12. Herausforderungen	Seite 11 - 12
13. Ausblick/Fahrplan	Seite 12 - 13
Literatur	Seite 14
Anhang	Seite 15 - 18

Vorbemerkung

In unserer heute vielschichtigen Gesellschaft haben Kinder und Jugendliche zahlreiche Möglichkeiten, ihre persönlichen Werte und Lebensperspektiven zu konzipieren. Parallel birgt die Vielzahl an Möglichkeiten auch Gefahren, sich in eine defizitäre Richtung zu entwickeln. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Primärprävention und möchte dieser Entwicklung vorbeugen. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen im Rahmen von bedarfsgerechter Präventionsarbeit ein gesundes Heranwachsen zu ermöglichen und ihnen bedeutsame Handlungskompetenzen zu vermitteln. Mit ressourcenorientiertem Blick sollen junge Menschen für mögliche Gefährdungen sensibilisiert werden und gleichzeitig lernen, ihre eigenen Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse ihrer Mitmenschen bei ihren Entscheidungen und Handlungen zu berücksichtigen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versteht der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sich als Querschnittsaufgabe und ist somit Bestandteil der Angebote aller Träger, die Angebote der Jugendförderung machen (Leshwange et al., 2015).

Im Juni 2022 hat die Stadt Haan die neue Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als eigenständiges Aufgabengebiet der Jugendförderung mit einer Teilzeitstelle (50 %) eingerichtet. Die Stelle wurde unbefristet mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt. Seit Januar 2023 ist die neue Fachstelle direkt der Jugendamtsleitung zugeordnet.

Zur Erarbeitung eines eigenständigen Konzeptes für die Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz der Stadt Haan sind zunächst wichtige Vorarbeiten zu leisten, die sich in einem kontinuierlich fortlaufenden Prozess befinden. Dazu zählen u.a.:

- die Erstellung einer stetig zu erweiternden Netzwerkliste, in der die Daten aller (potenziellen) Kooperationspartner:innen aufgeführt werden
- die schriftliche und/oder persönliche Vorstellung der Koordinatorin und des vielseitigen Aufgabefeldes der neuen Fachstelle bei zahlreichen Kooperationspartner:innen
- die Bestandsaufnahme und Bedarfsabfrage der bestehenden und zukünftig gewünschten Präventionsangebote in Haan bei Kooperationspartner:innen wie Kitas und Schulen, freien Trägern und Vereinen sowie bei Kindern, Jugendlichen und Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- die interne Vernetzung, insbesondere mit den Kolleg:innen aus der Jugendförderung sowie den Schulen
- die externe Vernetzung mit anderen Ämtern und Fachstellen wie umliegenden Jugendämtern, dem Gesundheitsamt, dem Ordnungsamt, der Polizei, Beratungsstellen etc.
- die Vorstellung und zukünftig regelmäßige Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen, Ausschüssen und Gremien
- die ausführliche Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Informationsangebot der spezialisierten Fachstellen, insbesondere der *Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS NRW)* sowie der *Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PSG NRW)*
- die Hospitation bei Präventionsprojekten zum Kennenlernen der Angebote
- die Teilnahme an Fortbildungen/Fachtagungen zu relevanten Präventionsthemen wie Cybermobbing und Schutzkonzepten
- die Erarbeitung einer eigenen Fachexpertise zur Beratung und Begleitung bei der Erstellung von Schutzkonzepten nach § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW

1. Begriffsklärung

Grundsätzlich wird im Jugendschutz in die drei Teilgebiete erzieherischer Jugendschutz, gesetzlicher Jugendschutz und struktureller Jugendschutz unterschieden (Schenk, o. D.). Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz versteht sich als Primärprävention und hat zum Ziel, alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch frühzeitig vorbeugende Angebote zu befähigen, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dabei bilden ein gesundes Selbstbewusstsein und die Erfahrung von Rückhalt, Bestätigung und Zuneigung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Basis für den kompetenten Umgang mit Gefährdungs- und Problemlagen. Die Präventionsmaßnahmen sollen die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sie zu einem kritikfähigen, eigenverantwortlichen und verantwortungsbewussten Umgang mit sich selbst und mit ihren Mitmenschen führen (vgl. § 14 SGB VIII).

Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen wird sich an den aktuellen Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientiert. Den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppe wird mit einer parteilichen Grundhaltung begegnet, wobei Offenheit und Diversität sowie Niederschwelligkeit und Geschlechtersensibilität bei der Schaffung präventiver Angebote bedeutend sind. Mit Hilfe des Aufbaus eines großen Netzwerkes verschiedener Akteur:innen vor Ort sollen Ressourcen gebündelt und damit umfassende Präventionsangebote etabliert werden. Dazu zählen unter anderem Eltern, Erzieher:innen, Lehrer:innen, Bürger:innen, Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Jugendsozialarbeit, Politik, Verbände, Polizei und freie Träger der Jugendhilfe (Leshwange et al., 2015).

2. Rechtliche Grundlagen¹

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit), Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (Staatliches Wächteramt über die Ausübung der Personensorge durch die Eltern) und Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz (Beschränkung der Meinungsfreiheit durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend). Weiter ist der Kinder- und Jugendschutz in Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt (Leshwange et al., 2015).

Die Erfüllung der im Grundgesetz benannten Aufträge des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird in unterschiedlichen Gesetzen ausformuliert. Dazu gehören

- das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 6 JArbSchG)
- der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie das entsprechende Landesgesetz (Schenk, o. D.)
- das 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)

Im Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch VIII) wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in § 14 benannt:

§14 SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

¹ Gesetzestexte z.T. im Anhang

(2) Die Maßnahmen sollen

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Eine bedeutende rechtliche Ergänzung bildet das im April 2022 verabschiedete „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ (Landeskinderschutzgesetz NRW). Die Aufgabenfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurden durch die Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW noch einmal hervorgehoben und erweitert, indem die Aufklärung über Kinderrechte und deren Umsetzung sowie die Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt worden und in den Fokus gerückt sind (vgl. § 3 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW). Ein weiterer wichtiger neuer Bestandteil der Präventionsarbeit ist seit Einführung des Landeskinderschutzgesetzes NRW die Beratung und Begleitung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe bei der Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte (vgl. § 11 Abs. 6 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Spezielle Jugendschutzbestimmungen finden sich zudem im Strafgesetzbuch (StGB), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG), in den Rundfunkgesetzen der Länder sowie in der Gewerbeordnung (GewO) (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, o.D.).

3. Erste Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bedarfsabfrage

Im Zuge der Konzeptionierung der neuen Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt der Stadt Haan werden fortlaufend die Bestände an Präventionsangeboten in Einrichtungen, wie z.B. Schulen und Vereinen, aufgenommen sowie die Bedarfe erfasst. Dabei wird viel Wert auf den persönlichen Austausch gelegt, so dass dementsprechend ausreichend zeitliche Kapazitäten dafür vorzuhalten sind. Die bisherigen Ansprechpartner:innen waren insbesondere die Schulleiter:innen, die Schulsozialarbeiter:innen, OGS-Leiter:innen, Leiter:innen von Beratungsstellen, Kolleg:innen innerhalb des Jugendamtes der Stadt Haan, Vertreter:innen freier Träger und Vereine sowie Fachkräfte des Gesundheitsamtes im Kreis Mettmann, des Ordnungsamtes der Stadt Haan und der Haaner Polizeiwache. Zudem fanden Treffen mit Vertreter:innen des Kinderparlamentes, Jugendparlamentes und der Bunte-AG des Gymnasiums Haan statt, um die Bedarfe aus Sicht der Kinder und Jugendlichen kennenzulernen. Zukünftig sind weitere partizipative Methoden in Planung, beispielsweise Treffen mit den Schüler:innenvertretungen. Auch die Teilnehmer:innen der Stadtranderholung im Sommer 2022 wurden nach ihrer Meinung gefragt. In einem kurzen Fragebogen konnten die Grundschüler:innen ihre Wünsche an Präventionsangeboten nennen. Für die Kinder und Jugendlichen der weiterführenden Schulen enthielt der Fragebogen einige Fragen zum Thema Umgang mit digitalen Medien. Auf diese Weise wurde die neue Fachstelle des Jugendamtes der Stadt Haan gleich zu Beginn bei den Teilnehmer:innen und Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten im Rahmen der Stadtranderholung bekannt gemacht. Zudem ist ein erster Eindruck entstanden, welchen hohen Stellenwert das Thema Umgang mit digitalen Medien für Kinder und Jugendliche in der Stadt Haan hat. Um die Bedarfe einer möglichst großen Zielgruppe immer aktuell erfassen zu können, ist insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Schulen, die einen der wichtigsten Kooperationspartner darstellen, von Bedeutung. Mittlerweile finden regelmäßige Kooperationstreffen von Mitarbeiter:innen des

Jugendamtes mit Vertreter:innen der weiterführenden Schulen, insbesondere mit Schulleitung, Abteilungsleitung, Beratungslehrer:innen und der Schulsozialarbeit, statt.

4. Wesentliche Arbeitsthemen/Themenschwerpunkte

Die Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind vielfältig und stets in Bewegung. Ausschlaggebend für die Themenschwerpunkte ist immer der enge Bezug zur aktuellen Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hierbei kommt der Entwicklung einer eigenen Haltung im Hinblick auf verschiedene Gefährdungslagen eine sehr wichtige Rolle zu.

Folgende Themen zählen nach Angaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zu den wesentlichen Arbeitsthemen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes: Medien (Computer, Handy, Internet, soziale Netzwerke), Sucht (Alkohol, Nikotin, Computer, Spiel), Gewalt (Cybermobbing/Mobbing, sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt), Ideologie (Rechtsextremismus, Salafismus, Sekten), Sexualität (Aufklärung, Missbrauch), Gesundheit (Aids-Prävention, Selbststärkung, Umweltfaktoren) und Konsum (Shopping, Internet, Verträge, Schulden) (Leshwange et al., 2015).

Grundsätzlich erhalten die Kinder und Jugendlichen und auch die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten in der Stadt Haan insbesondere über die Schulen bereits einige wichtige Präventionsangebote, u.a. zu den Themen Selbststärkung (Anti-Mobbing-Trainings an Grundschulen), sexualisierte Gewalt (Präventionstheaterstück „Mein Körper gehört mir“) und Medienkompetenz.

Für die Grundschulen ist ein Angebot zu Cybermobbing/Cybergrooming ein wichtiger Schwerpunkt, da die Erfahrung zeigt, dass Kinder spätestens mit dem Übergang zur weiterführenden Schule ein eigenes Smartphone besitzen. Dementsprechend sollte zukünftig bereits in der Grundschule auf die Gefahren des Internets vorbereitet und die Medienkompetenz frühzeitig gestärkt werden.

Für die weiterführenden Schulen zeichnet sich ab, dass ein Bedarf zur Aufklärung junger Menschen zum Thema Psychische Gesundheit besteht, insbesondere nach den langwierigen Einschränkungen für Kinder und Jugendliche durch die Corona-Pandemie. Weiter rückt das Thema Gewaltbereite Jugendliche in der Stadt Haan vermehrt in den Fokus. Auch hier gilt es, in enger Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen Konzepte zu entwickeln, die dieser Entwicklung entgegenwirken können.

Das Thema Sexualisierte Gewalt ist sowohl im analogen als auch im digitalen Wirkungsfeld ein sehr bedeutendes Präventionsthema, für das weitere Aufklärungsarbeit erforderlich ist. Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen rückt die Prävention sexualisierter Gewalt derzeit gewollt in den Vordergrund bei allen Beteiligten.

5. Auftrag und Ziele

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz verfolgt den Auftrag, Kinder und Jugendliche durch gezielte Präventionsangebote zu befähigen, sich selbst vor Gefährdungen zu schützen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. Ziel ist es, durch aktive und partizipative Methoden junge Menschen zu befähigen, kritikfähig, eigenverantwortlich und entscheidungsfähig handeln zu können. Ein wichtiger Aspekt ist zudem das Erlernen sozialer Kompetenzen. Dabei bilden die Förderung von Resilienz und ein stets ressourcenorientierter Blick eine wichtige Grundlage für einen nachhaltigen Effekt, z.B. durch die Durchführung von Peer-to-Peer Projekten.

Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte sollen durch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt und für gefährdende Einflüsse auf Kinder

und Jugendliche sensibilisiert werden. Ziel ist es, sie in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken und zu befähigen, junge Menschen in der Entwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen zu fördern. Dies soll u.a. durch niederschwellige Beratungs- und Informationsangebote zu allen Themen von Interesse geschehen.

Weiter richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz an Multiplikator:innen. Diese sollen durch Angebote die Möglichkeit erhalten, ihr thematisches Wissen zu Präventionsthemen zu erweitern, in ihren Handlungskompetenzen gefördert werden sowie bei der Entwicklung verbindlicher Rahmenbedingungen (z.B. Schutzkonzepten) zur Umsetzung der Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unterstützt werden (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, o. D.).

Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der Verantwortung von Gesellschaft und Politik sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Akteur:innen (mehr Informationen unter Punkt 8. Kooperation/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit).

6. Zielgruppe

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Erwachsene bis 27 Jahre. Zudem sind Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte und Familienangehörige, die an der Erziehung teilhaben, wichtige Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Eine weitere bedeutende Zielgruppe stellen Multiplikator:innen dar, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Schule, Sportvereine, Polizei, Beratungsstellen und anderen Fachämtern (z.B. Ordnungsamt, Gesundheitsamt). Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich immer auch an die Öffentlichkeit und an die Politik, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Besonders wichtig ist die Einbeziehung von Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften in die Planung und Durchführung von Projekten, um eine ganzheitliche, stabile und nachhaltige Wirkung der durchgeführten Präventionsangebote bei Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

7. Arbeitsansätze und Methoden

Im Arbeitsfeld Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gelten folgende Arbeitsprinzipien (Leshwange et al., 2015):

- **Parteilichkeit:** Einsatz für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Vertretung gegenüber den Erwachsenen
- **Offenheit:** keine Voraussetzungen zur Nutzung der Angebote; Angebote/Projekte sind politisch/kulturell/weltanschaulich ungebunden
- **Diversität:** Angebote werden bedarfsgerecht und orientiert an der Vielfalt innerhalb der Zielgruppen ausgerichtet (z.B. bezüglich Alter, Geschlecht und Bildungsstand)
- **Lebenswelt- und Sozialraumorientierung:** Partizipation von Kindern und Jugendlichen zur Mitgestaltung von Angeboten unter Einbezug von individuellen Ressourcen und Problemlagen
- **Geschlechtersensibilität:** Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern sowie des diversen Geschlechts; Berücksichtigung und Sensibilität für die Belange von LGBTIQ-Jugendlichen
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an Beratung, Angeboten und Projekten ist immer freiwillig

- **Niederschwelligkeit:** Angebote sollen für alle jungen Menschen in Bezug auf Angebotszeiten, Orte und Methoden den Möglichkeiten, Interessen und Bedürfnissen angepasst werden

Die Zielgruppenarbeit erfolgt in der Stadt Haan durch:

- **Projektarbeit/thematische Veranstaltungen** (z.B. interaktive Workshops, Seminare und Vorträge) für junge Menschen unter 27 Jahren. Die Veranstaltungsorte können innerhalb der Institution (z.B. Schule, Offener Kinder- und Jugendtreff) oder außerhalb der Institution sein. Die Angebote sind altersgerecht, interessen- und themenspezifisch ausgerichtet und halten Beteiligungsmöglichkeiten der Zielgruppe vor.
- **Beratung** für Kinder und Jugendliche und junge Menschen unter 27 Jahren sowie für Eltern/Erziehungs- und Sorgeberechtigte/Familienangehörige/sonstige Bezugspersonen. Ziel ist die gemeinsame Erörterung des individuellen Bedarfes in Bezug auf potenzielle Gefährdungslagen, so dass hilfreiche Informationen und/oder die Weitervermittlung an entsprechende Fachberatungsstellen erfolgen kann.
- **Peer Education** beschreibt die Weitergabe von Wissen unter Gleichaltrigen. Dadurch kann die Offenheit für die Annahme von Werten und Einstellungen unter Jugendlichen stark beeinflusst werden und positive Wirkungen entfalten. Gleichaltrige bewegen sich in ähnlichen Lebenswelten und sind häufig näher am Thema (z.B. bzgl. sozialen Medien oder Gaming).
- **Qualifikation von Multiplikator:innen/ Schulung von Ehrenamtlichen:** Multiplikator:innen werden durch die Vermittlung von Wissen und ggfs. Beratungskompetenzen zu speziellen Jugendschutzthemen geschult, ihr Wissen an die Zielgruppe methodisch weiterzugeben. Ziel ist die selbstständige und kompetente Fachkompetenz und Handlungsfähigkeit in einzelnen Teilbereichen von relevanten Jugendschutzthemen, um im eigenen institutionellen Rahmen zu agieren.
- **Eltern- und Angehörigenarbeit** umfasst die Vermittlung von Wissen und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Gefährdungslagen oder riskantem Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungscompetenz und Erziehungsverantwortung. Dies geschieht durch eine Sensibilisierung zu Risiken und Gefährdungspotenzialen, die sich negativ auf die Entwicklung des jungen Menschen auswirken könnten. Eltern- und Angehörigenarbeit kann z.B. durch themenspezifische Elternabende erfolgen.

Die Zielgruppenarbeit erfolgt in der Stadt Haan nicht durch:

- **Beteiligung an der Durchführung von Jugendschutzkontrollen** in Spielhallen, Gaststätten/Kneipen, Diskotheken und Shisha-Bars. Zwar obliegt der Jugendhilfe gemäß § 24 Abs. 3 und 4 AGKJHG (Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) die Möglichkeit der pädagogischen Begleitung bei Kontrollen durch die Polizei und das Ordnungsamt (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, o. D.) Die Fachstelle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Haan sieht von der Beteiligung an Jugendschutzkontrollen jedoch ab. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in der Stadt Haan soll von den Kindern und Jugendlichen als Stärkung mit einer positiven Verbindung zur Fachstelle anstatt als Kontrollinstanz wahrgenommen werden. Der Fokus wird auf die Befähigung und Stärkung der jungen Menschen in Haan gelegt, wobei ein ressourcenorientierter Blick und Beziehungsarbeit wichtige Bestandteile der Zusammenarbeit sind. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt im Rahmen

eines regelmäßigen Austausches ist durch ein funktionierendes Kooperationsnetzwerk gewährleistet.

8. Kooperation/Vernetzung/Öffentlichkeitsarbeit

Gelungene Kooperationen mit unterschiedlichen Akteur:innen, eine funktionierende Vernetzung und transparente Öffentlichkeitsarbeit stellen wichtige Voraussetzungen dar, um den Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes effektiv umzusetzen.

Folgende Akteur:innen sollten gemäß den fachlichen Leitlinien des LVR-Landesjugendamtes Rheinland Teil des Kooperationsnetzwerkes sein:

- Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte
- Lehrer:innen
- Erzieher:innen
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Jugendsozialarbeit
- Bürger:innen/ Öffentlichkeit
- Politik
- Polizei
- Fachämter (z.B. Ordnungsamt, Gesundheitsamt)
- Gewerbetreibende
- Verwaltung
- Verbände
- Kliniken

In der Stadt Haan sind bisher Kooperationen mit den folgenden Akteur:innen entstanden:

- den fünf Grundschulen, der Gesamtschule Haan, dem Gymnasium Haan sowie der freien Waldorfschule Haan-Gruiten (Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Schulsozialarbeiter:innen, Lehrkräften, OGS-Fachkräften)
- Bunte-AG des Gymnasiums Haan
- Kinder- und Jugendparlament Stadt Haan
- Sportvereinen
- Ordnungsamt Stadt Haan
- Jugendhaus, Flemingtreff, CVJM (Offene Kinder- und Jugendarbeit)
- Integrationsmanagement Stadt Haan
- Gesundheitsamt Kreis Mettmann (Sozialpsychiatrischer Dienst sowie Gesundheitsförderung)
- Polizei (Polizeiwache Haan und Kriminalprävention Kreispolizeibehörde Mettmann)
- Beratungsstellen (z.B. BIZ Suchtberatung Erkrath, Psychologische Beratungsstelle Hilden (inkl. Interventionsstelle bei sexualisierter Gewalt), Evangelische Lebensberatungsstelle Erkrath, SKFM Mettmann, Sag's e.V. etc.)
- Kinderschutzbund Ortsverband Hilden/Haan e.V.
- anderen Fachstellen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Mettmann sowie auch überregional in ganz Nordrhein-Westfalen

Weitere Kooperationen sind im Aufbau. Erste Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit zeigen, dass eine ressourcenschonende Planung, z.B. in Form von schul- oder kommunenübergreifenden Präventionsveranstaltungen, für alle Beteiligten von Vorteil und daher gewünscht sind. Um auch die Zusammenarbeit mit den acht Haaner Schulen ressourcenschonend zu gestalten, ist angedacht, relevante Themen als Tagesordnungspunkt bei Schulleiterrunden/Konferenzen einzubringen, anstatt zu gesonderten Treffen einzuladen.

Die regelmäßige Teilnahme an unterschiedlichen Arbeitskreisen (z.B. AK Sucht, AK Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Bergisch Land, AK Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz NRW) und Netzwerktreffen sowie die am Bedarf ausgerichtete Teilnahme an (Unter-)Ausschüssen der Kommunalpolitik zählen ebenfalls zu wichtigen Instrumenten einer gelungenen Netzwerkarbeit. Zwei Mal im Jahr finden Kooperationstreffen verschiedener Stellen des Jugendamtes (u.a. des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) mit Vertreter:innen der weiterführenden Schulen statt. Zudem nimmt die Koordinatorin des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes am zwei Mal jährlich terminierten Qualitätszirkel, einem Austausch zwischen Vertreter:innen des Jugendamts und Vertreter:innen der freien Träger in Haan, teil. Die Teilnahme an weiteren Arbeitskreisen, wie z.B. der AG 78, richtet sich nach aktuellem Bedarf und Interessenlage der Teilnehmer:innen.

Weiter nimmt die Koordinatorin der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zukünftig am neu etablierten Netzwerktreffen Kinderschutz teil.

9. Qualitätssicherung

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden an drei Qualitätsformen bemessen. Die **Strukturqualität** versichert eine Ausrichtung der Präventionsangebote an der aktuellen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Hierbei gilt es die Bedürfnis- und Interessenlagen der jungen Menschen, z.B. im Hinblick auf Angebotszeiten, zu berücksichtigen. Die Koordinatorin der Fachstelle nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zu relevanten Themen teil und erweitert ihre methodischen Kompetenzen. Durch eine weiträumige Vernetzung und die Beteiligung an Arbeitskreisen und anderen Gremien ist ein kommunaler und kreisweiter Austausch gewährleistet.

Die **Prozessqualität** wird durch eine regelmäßige Selbst- und Fremdrelexion in Form von kollegialer Beratung im Rahmen von Teamsitzungen innerhalb des Jugendamtes sowie durch die Einholung von Evaluations- und Feedbackbögen gewährleistet. Dadurch wird deutlich, inwieweit Angebote noch aktuell, wirksam und lebensnah sind und was verändert bzw. optimiert werden kann. Weitere Qualitätsmerkmale sind der regelmäßige Austausch mit den Kolleg:innen der Fachstellen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aus anderen Städten und Kommunen sowie die Inanspruchnahme der Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.

Anhand der **Ergebnisqualität** wird sichtbar, wie ein Projekt gelaufen ist. Dies kann z.B. in Form von statistischen Erhebungen sowie eines Tätigkeitsberichtes erfolgen. Eine Gesamtevaluation der bisherigen Projekte ist zunächst für das Jahr 2024 angedacht. Der Abstand der Evaluierung kann anschließend bei Bedarf angepasst werden.

10. Finanzierung und Antragsverfahren

Der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz steht im Jahr 2023 ein Budget von 8000 € an Fördergeldern zu. Ein Teil des Budgets fließt in jährlich stattfindende Präventionsprojekte an den Schulen (z.B. „Mein Körper gehört mir“). Zudem sind die finanziellen Mittel für Präventionsangebote

von Institutionen und Vereinen sowie für eigene Präventionsprojekte und Materialausgaben (z.B. Informationsmaterialien, Plakate etc.) der Fachstelle vorgesehen.

Um eine Förderung für Präventionsprojekte zu erhalten, ist vom Antragsteller frühzeitig, d.h. spätestens **drei Monate** vor der Durchführung des Präventionsprojektes, eine **schriftliche Anfrage** mit einer ausführlichen Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Zielgruppe und Kostenplan bei der Koordinatorin einzureichen. Förderanträge für Projekte, die im laufenden Kalenderjahr stattfinden sollen, müssen **bis spätestens 1. Oktober** des entsprechenden Kalenderjahres eingereicht werden. Die Vergabe von Fördergeldern richtet sich nach klaren Kriterien. Dazu zählen neben der fristgerechten Antragstellung die Zielgruppe, der Bedarf, die Qualitätssicherung des Angebotes und die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen. Perspektivisch wird angestrebt, eigene Richtlinien für die Antragstellung zu entwickeln. Bei der Vergabe der Gelder wird darauf geachtet, dass diese in einem ausgewogenen Verhältnis unter den antragstellenden Institutionen verteilt werden. Grundsätzlich besteht **kein Anspruch auf Förderung**. Die Verteilung der finanziellen Mittel richtet sich nach der aktuellen Haushaltslage und liegt im Ermessen der Koordinatorin der Fachstelle in enger Rücksprache mit der Jugendamtsleitung.

11. Personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

Für die Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist in kleinen Kommunen eine 50 % Stelle (19,5 Wochenstunden Arbeitszeit) vorgesehen. Dabei sind folgende Kriterien zu gewährleisten: Vertretungsregelungen, personelle Kontinuität, tarifgerechte Eingruppierung, festes Budget, finanzielle Mittel für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision. Strukturell betrachtet gehört die Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zur Kinder- und Jugendförderung. Die Teilplanung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ist Aufgabe der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung (Leshwange et al., 2015).

Im Jugendamt der Stadt Haan ist die Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz direkt der Amtsleitung zugeordnet. Ein enger Austausch mit dem Team der Jugendförderung ist durch eine enge Zusammenarbeit und regelmäßige Teamsitzungen gewährleistet.

Die Fachstelle wirkt mit kommunalen, regionalen und überregionalen Arbeitskreisen in eigener Zuständigkeit. Es gilt, regelmäßig die Schwerpunkte in der Tätigkeit zu überarbeiten und neu auszurichten. Zudem ist für eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung Sorge zu tragen (Leshwange et al., 2015).

12. Herausforderungen

Durch die Schaffung der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wurde die hohe Bedeutung von Präventionsarbeit seitens der Politik und Verwaltung der Stadt Haan signalisiert.

Eine Herausforderung in der Tätigkeit der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist die Erreichbarkeit der Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Zum einen besteht seitens der Elternschaft im Verhältnis häufig wenig Interesse, an Präventionsangeboten wie Elterninformationsveranstaltungen teilzunehmen. Zum anderen ist aufgrund der wachsenden Anzahl von zugewanderten Menschen in der Stadt Haan damit zu rechnen, dass die Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationshintergrund durch Sprachbarrieren, aber auch durch kulturelle Unterschiede im Hinblick auf die Notwendigkeit von inklusionsgerechter Präventionsarbeit, weiterhin erschwert sein

wird. Hier ist u.a. eine gute Zusammenarbeit mit dem Integrationsmanagement der Stadt Haan, die über einen eigenen Pool an Sprach- und Kulturmittlern verfügt, von Bedeutung. Auch ein niederschwelliger Zugang zu Präventionsangeboten, wie z.B. durch Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (im Jugendhaus, Flemingtreff oder CVJM), kann zu mehr Beteiligung führen.

Auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen aller jungen Menschen sowie aller Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfordert einen guten Gesamtüberblick und eine grundsätzliche Sensibilität für mögliche Themen und Wünsche von Einzelpersonen. Ziel ist es, mit ansprechenden Präventionsmaßnahmen möglichst viele junge Menschen nachhaltig zu den in der Stadt Haan relevantesten Themen zu erreichen, sowie deren Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte darin zu stärken, ihre Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

13. Ausblick/Fahrplan

Die Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz befindet sich weiterhin im Aufbau. Nach erfolgter Kontaktaufnahme zu den Schulen in der Stadt Haan ist perspektivisch auch die Zusammenarbeit mit den Haaner Kindertageseinrichtungen sowie Kooperationen mit weiteren Trägern, Vereinen und Verbänden angedacht.

Nach ersten Erkenntnissen ergeben sich wie in Punkt 4 beschrieben in der Stadt Haan derzeit insbesondere folgende Bedarfe an Präventionsthemen:

- Digitale Medien
- Sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung (u.a. Schutzkonzepte)
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gesundheit

Ein Ziel ist es, zunächst vorwiegend für diese Themen Präventionsangebote neu zu etablieren.

Zudem wird die Teilnahme der Koordinatorin der Fachstelle an weiteren Fort- und Weiterbildungen zu relevanten Präventionsthemen angestrebt.

Zu den Themen Digitale Medien und Psychische Gesundheit wurden bereits Kooperationen mit der Kreispolizeibehörde Mettmann und dem Kreisgesundheitsamt Mettmann hergestellt. Im Januar 2024 wird bereits der zweite schulübergreifende Informationsabend für Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte zum Thema „Gefahren und Straftaten in der digitalen Welt“ in Kooperation mit der Kriminalprävention der Kreispolizeibehörde Mettmann in noch größerer Form veranstaltet.

Der Wunsch nach einem Angebot zum Thema Psychische Gesundheit ist vor allem von Jugendlichen benannt worden, die nicht zuletzt durch die Folgen der Corona-Pandemie und anderer weltpolitischer Themen wie Krieg und Klimawandel einer sehr belasteten Generation angehören. Das Projekt TRI.FO (Triologisches Forum zur Stärkung psychischer Gesundheit in Schulen) des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann wurde Vertreter:innen aller weiterführenden Schulen bei einem gemeinsamen Treffen im Herbst 2023 vorgestellt. Das Projekt zielt u.a. darauf ab, Jugendliche (ab 10. Klasse) einen Einblick in verschiedene psychische Krankheitsbilder zu geben, erste Warnsignale zu erkennen und Wege im Hilfenetzwerk aufzuzeigen. Zudem beinhaltet das Projekt Betroffenenberichte, die vor Ort von ihren Erfahrungen erzählen. Eine Schule hat sich bereits zur Durchführung des Projektes mit den 10. Klassen Anfang 2024 angemeldet.

Durch das Jugendschutzprojekt Hingucker:innen bei der Haaner Kirmes 2023 ist das Thema der sexualisierten Gewalt in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt. Mehrere Teams pädagogischer Fachkräfte des Jugendamtes haben durch das Verteilen unterschiedlicher Getränkeabdeckungen auf der Haaner Kirmes Jugendliche für das Thema K.O.-Tropfen sensibilisiert und sind dabei auf eine große Offenheit bei den jungen Menschen, aber auch bei Eltern und anderen interessierten Bürger:innen gestoßen. Das Projekt war sehr erfolgreich und wird in 2024 wiederholt.

Ein weiterer Fokus soll zukünftig auf die Präventionsarbeit an Grundschulen zum Thema Cybermobbing und Cybergrooming gelegt werden. Spätestens mit dem Übergang zur weiterführenden Schule durch das erste eigene Smartphone gewinnt dieses Thema mehr an Bedeutung und sollte rechtzeitig mit den Grundschüler:innen behandelt werden.

Das sicherlich ebenfalls relevante und umfangreiche Präventionsthema Sucht wird bereits durch verschiedene Angebote der BIZ Suchtberatung der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann an den weiterführenden Schulen im Rahmen von Workshops, Elternabenden und der Mini Messe Alkohol abgedeckt. Ab 2024 ist in Planung, einen eigenen inhaltlichen Beitrag der Koordinatorin der Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz der Stadt Haan bei der Mini Messe Alkohol einzubringen.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird durch das Präventionstheaterstück „Mein Körper gehört mir“ an den Grundschulen aufgegriffen. An den weiterführenden Schulen besteht bisher kein weiteres Präventionsangebot, das Schüler:innen, Fachkräfte an Schulen sowie Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte weiter für dieses Thema sensibilisiert. Durch das Landeskinderschutzgesetz NRW und die damit verbundene Verpflichtung von Institutionen von Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Etablierung von Schutzkonzepten ist die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gewollt verstärkt in den Fokus gerückt. Insbesondere der digitale Raum birgt zahlreiche Risiken für Kinder und Jugendliche, so dass sich die Präventionsthemen Digitale Medien und Sexualisierte Gewalt an vielen Punkten überschneiden. Die Unterstützung und Prozessbegleitung bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten stellen einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Fachstelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dar. Die Beratung erfolgt in Zusammenarbeit mit der neuen Fachstelle der Netzwerkkoordination Kinderschutz der Stadt Haan und kann bei Bedarf von Institutionen sowie Schulen, Kitas etc. angefragt werden.

Eine weitere Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Öffentlichkeitsarbeit, die z.B. im Mai 2023 im Rahmen des Haaner Bürgerfestes erfolgt ist. Hier wurde gemeinsam mit den Kolleginnen des Kinderparlamentes und der Kinderfreundlichen Kommune ein Stand zum Thema Kinderrechte aufgebaut. Neben einer Stellwand, an die die Kinder selbst gemalte Bilder über ihre Vorstellung eines kinderfreundlichen Haans aufhängen konnten, wurden verschiedene Materialien zum Thema Kinderrechte vorgestellt und bei Interesse ausgehändigt. Zusätzlich fanden an zwei weiteren Stellwänden Informationen rund um das Thema Digitale Medien/ Sicherheit im Netz/ Cybermobbing und Cybergrooming Platz, wozu zahlreiche Informationsmaterialien für Zuhause ausgelegt wurden.

Literatur

Leshwange et al. (2015): Fachliche Leitlinien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. LVR-Landesjugendamt Rheinland.
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfrderung/kinderundjugendschutz/dokumente_71/Fachliche_Leitlinien_Kinder_und_Jugendschutz.pdf

Quellenverzeichnis Internet

Schenk, Katharina (o. D.). Jugendschutz. <https://www.langenfeld.de/Startseite/Leben-und-Gesellschaft/Jung-und-Alt/Jugend/Jugendschutz.htm> (Zugriff am: 11.04.2023)

Fachstandards für den Leistungsbereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 12 SGB VIII (2022). [https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichungen/Fachstandards-Kinder_und_Jugendschutz.pdfder-und_Jugendschutz.docx\(leipzig.de\)](https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichungen/Fachstandards-Kinder_und_Jugendschutz.pdfder-und_Jugendschutz.docx(leipzig.de)) (Zugriff am: 03.04.2023)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (o. D.). <https://www.kijub-worms.de/kijub/angebote/erzieherischer-kinder-und-jugendschutz-halt/> (Zugriff am: 22.03.2023)

Gesetzestexte

<https://dejure.org/>

<https://juraforum.de/>

<https://recht.nrw.de/>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV): <https://fsf.de/downloads-gesetze/jmstv/> (Zugriff am: 23.01.2023)

Jugendschutzgesetz (JuSchG): <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html> (Zugriff am: 23.01.2023)

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=6645&aufgehoben=N

Anhang

Art. 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 Grundgesetz

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern.

Art. 6 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

Kinder und Jugendliche

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

§ 3 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

§ 11 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

§ 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,

2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,

b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.